

Ordentlicher Landesparteitag
08. – 09.05.2010, Husum

AntragstellerInnen:
Landesvorstand

Gegenstand:
Satzung

S 1

Anträge auf Änderungen der Satzung

Folgende Anträge auf Änderung der Satzung (Satzung und LAG-Statut) dienen

1. der Entschlackung sowie Anpassungen und
2. inhaltlichen Änderungen

Die Begründung erfolgt mündlich.

Änderungen sind kenntlich durch ~~Worte gestrichen~~ UND neu **Worte kursiv und fett**.

Der Landesparteitag möge beschließen:

Satzung Landesverband Schleswig-Holstein

§ 1 - Name und Sitz -

Der Landesverband Schleswig-Holstein der Bundespartei *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN* führt den Namen **BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN** Schleswig-Holstein. Die Kurzbezeichnung lautet "**GRÜNE**".

- (1) Der Landesverband ist die Organisation der im Land Schleswig-Holstein wohnenden Mitglieder von *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN*, die sich auf Orts- und Kreisebene zusammenschließen.
- (2) Sitz des Landesverbandes ist Kiel.

§ 2 - Mitgliedschaft -

- (1) Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei angehört und mindestens 14 Jahre alt ist.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen
 - b) an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen

Befasst ja nein
Vertagt ja nein
Überwiesen an:
Abstimmung Ja _____ Nein _____ Enth. _____

- c) grundsätzlich an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und dort Anträge einzubringen

- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Landesverbandes anzuerkennen
 - b) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten
 - c) seinen Beitrag pünktlich zu entrichten

§ 3 - Aufnahme von Mitgliedern –

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Orts**vorstand**verband oder der Kreis**vorstand**verband, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. **Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber der AntragstellerIn.** ~~Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die BewerberIn bei der zuständigen Mitglieder-versammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.~~
- (2) ~~Die~~**Eine** Zurückweisung **der Aufnahme** durch den Vorstand ist der BewerberIn gegenüber unter Hinweis auf die nachfolgenden Rechte mitzuteilen. **Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die BewerberIn bei der zuständigen Mitglieder-versammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.**
- (3) ~~Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber der AntragstellerIn.~~

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft -

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem zuständigen Gebietsverband schriftlich zu erklären.
- (3) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit seinen Mitgliedsbeitrag nicht, so gilt dies, nach Ablauf eines weiteren Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung, auf die wiederum keine Zahlung des ausstehenden Betrages erfolgt, als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsordnung zuständige Schiedsgericht.

§ 5 - Gliederung -

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände.
- (2) Ein Ortsverband ~~seil~~ **muss** aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

§ 6 - Organe -

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
- a) der Landesparteitag (LPT)
 - b) der Kleine Parteitag (KPT)
 - c) der Landesvorstand (LaVo)
 - d) der Parteirat
 - e) der Landesfinanzrat (LFR)
- (2) Die Organe der nachgeordneten Gebietsverbände werden von diesen autonom geregelt.

- (3) Alle Parteigremien, Vorstand, Kommissionen und besonders die Wahllisten sollen möglichst paritätisch von Frauen und Männern besetzt sein.
- (4) Gremien und Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden und damit auf eine Mitgliederöffentlichkeit reduziert werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt.

§ 7 - Landesparteitag -

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Politik des Landesverbandes.
- (2) Seine Aufgaben sind
 - a. **die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.**
 - b. die Verabschiedung des Haushaltes des Landesverbandes,
 - c. ~~die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes und der schleswig-holsteinischen Abgeordneten von BÜNDNIS 90 / Die Grünen im Landtag, im Bundestag und im Europäischen Parlament, des Rechnungsprüfungsberichtes sowie die Entlastung des Landesvorstandes,~~
 - d. die Wahl des Landesvorstandes,
 - e. die Wahl des Parteirates,
 - f. die Wahl des Landesschiedsgerichtes,
 - g. die Wahl von zwei RechnungsprüferInnen **und je eine Stellvertretung**
 - h. die Wahl der VertreterInnen und StellvertreterInnen für den Länderrat und Bundesfrauenrat
 - i. die Wahl der KandidatInnen zu Parlamentswahlen
 - j. die Wahl der Delegierten für den Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP) auf Vorschlag der Kreisverbände (Nominierung auf Kreismitgliederversammlungen). Wenn zeitliche Abfolgen dies erfordern, kann die Wahl auch durch einen Kleinen Parteitag erfolgen.
 - k. ~~die Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge.~~
 - l. **die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes und der schleswig-holsteinischen Abgeordneten von BÜNDNIS 90 / Die Grünen im Landtag, im Bundestag und im Europäischen Parlament, des Rechnungsprüfungsberichtes sowie die Entlastung des Landesvorstandes,**
- (3) Die Delegierten des Landesparteitages werden von den Kreismitgliederversammlungen **für die maximale Dauer von zwei Jahren** gewählt. Die Zahl der Delegierten ergibt sich aus folgender Formel: Die Anzahl der Kreisverbandsmitglieder mal 100 dividiert durch die Zahl der Landesverbandsmitglieder, gerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, jedoch mindestens drei. Maßgeblich ist die Mitgliedermeldung der Kreisverbände an die/den LandesschatzmeisterIn für den ersten Tag des Quartals, in dem der Landesparteitag stattfindet. Liegt dieser Termin weniger als vier Wochen vor dem Landesparteitag, ist die Mitgliederzahl am ersten Tag des vorherigen Quartals ausschlaggebend.
- (4) Der ordentliche Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Die Einberufung geht den Kreisverbänden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von acht Wochen zu.

- (5) Anträge, die auf dem Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen der Landesgeschäftsstelle spätestens vier Wochen vorher vorliegen und spätestens drei Wochen vor der Versammlung an die Delegierten versandt werden. Später - zu neuen Gegenständen - gestellte Anträge (Initiativanträge) können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten des Parteitages behandelt werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.
- (6) Der außerordentliche Landesparteitag ist auf Beschluss eines ordentlichen Landesparteitages, des Landesvorstandes oder Kleinen Parteitages, auf Antrag von mind. fünf Kreisverbänden oder mind. einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist hier verkürzt werden, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe für die Verkürzung sind in der Ladung anzugeben. Für einen außerordentlichen Landesparteitag bestehen keine Antragsfristen.
- (7) Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs übernimmt im Vorfeld des LPT die Antragskommission. Sie setzt sich zusammen aus einem/r der beiden Landesvorsitzenden, einem Mitglied des Parteirates, das vom Parteirat nominiert wird, ~~einem extra gewählten Mitglied des Kleinen Parteitages und zwei BasisvertreterInnen~~ **drei grünen Mitgliedern, davon eines aus der Grünen Jugend**, die vom Landesparteitag gewählt werden. Für jedes gewählte Mitglied ist in gleicher Weise ein(e) StellvertreterIn zu benennen. Die Zusammensetzung darf vom Landesparteitag mit einfacher Mehrheit abgelehnt werden. Sie gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den AntragstellerInnen vor. Sie kann dem LPT Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des LPT. Empfehlungen sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

§ 8 – Kleiner Parteitag -

- (1) Der Kleine Parteitag ist das oberste Organ zwischen den Landesparteitagen. Er bestimmt die Politik des Landesverbandes im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages; er übernimmt jedoch nicht die formalen Aufgaben des Landesparteitages nach § 7.
- (2) Der Kleine Parteitag unterstützt den Landesvorstand bei seiner Arbeit. Der Landesvorstand ist ihm jederzeit rechenschaftspflichtig. Beschlüsse des Kleinen Parteitages sind für den Landesvorstand bindend.
- (3) Der Kleine Parteitag besteht aus je zwei VertreterInnen jedes Kreisverbandes. Sie werden durch die Kreismitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Je ein/e VertreterIn sollte Mitglied des jeweiligen Kreisvorstandes sein.
- (4) Der Kleine Parteitag wählt ein Präsidium von bis zu fünf Personen, davon zwei auf Vorschlag des Parteirates aus dessen Mitte. Jedes Mitglied der Partei kann Mitglied im Präsidium werden.

Das Präsidium beruft den Kleinen Parteitag mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung ein. Eine Sitzung des Kleinen Parteitages ist unverzüglich, unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kleinen Parteitages oder ein Drittel der Kreisverbände dies schriftlich verlangen.

§ 9 – Parteirat –

- (1) Der Parteirat berät den Landesvorstand, er dient der Koordination der Arbeit zwischen den Gremien des Landesverbandes, den Fraktionen, den Kreisverbänden und Regierungsmitgliedern. Zwischen den Sitzungen des Kleinen Parteitages plant und

entwickelt er politische Initiativen und formuliert gemeinsame Grundsätze für die Arbeit des Landesverbandes, der Fraktion oder im Bund. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Parteirat im Rahmen der Beschlusslage von Landesparteitag und Kleinem Parteitag Beschlüsse fassen.

- (2) Der Parteirat besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und weiteren 14 vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern. Dabei sollen möglichst alle Regionen des Landesverbandes vertreten sein. Die Trennung von Amt und Mandat findet auf bis zu sechs Mitglieder des Parteirates keine Anwendung. MandatsträgerInnen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen. Für den Parteirat gilt die Mindestquotierung. Die GRÜNE JUGEND ist im Landesparteirat mit zwei Mitgliedern vertreten.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Parteirates werden auf demselben Landesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. Die gewählten Mitglieder des Parteirates können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- (4) Mitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können nicht Mitglied im Parteirat sein.
- (5) Der Parteirat tagt in der Regel monatlich sowie bei Bedarf. Er wird vom Landesvorstand einberufen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Kleinen Parteitag bedarf.

§ 10 - Landesvorstand -

- (1) ***Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er erstattet dem Landesparteitag einen Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor der Berichterstattung durch die RechnungsprüferInnen zu prüfen.***
- (2) Der Landesvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, der/ dem LandesschatzmeisterIn und einer/m BeisitzerIn.
Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Die Vorsitzenden des Landesverbandes vertreten den Landesverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien.
Der Landesvorstand wird einzeln oder gemeinsam gesetzlich vertreten durch die/den LandesschatzmeisterIn und ein vom Landesvorstand aus seiner Mitte gewähltes Mitglied.
- (3) Der Landesvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Landesvorstandes endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.
- (4) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch den Landesparteitag mit einfacher Mehrheit möglich.
- (5) Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundes- oder Landesregierung sowie MandatsträgerInnen von *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN* im Europaparlament, im Bundestag oder im schleswig-holsteinischen Landtag können nicht Mitglieder im Landesvorstand sein.
- (6) MandatsträgerInnen oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.
- (7) ~~Wer auf Kreis-, Stadt-, Landes- oder Bundesebene ein Amt inne hat oder wer als Abgeordnete/r im Landtag, im Bundestag oder im Europäischen Parlament bzw. in den Ausschüssen ein Amt übernimmt, darf für diese Amtszeit keine Aufsichtsratsposten sowie bezahlte BeraterInnenverträge annehmen oder inne haben.~~ **(Anm.: dieser Passus taucht verändert als § 17 wieder auf.)**

- (8) ~~Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er erstattet dem Landesparteitag einen Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor der Berichterstattung durch die RechnungsprüferInnen zu prüfen.~~

~~Der Vorstand kann Beauftragte für Sondergebiete wählen.~~

§ 11 - Schiedsgerichte -

Beim Landesverband besteht das Landesschiedsgericht. Kreisverbände können jeweils ein Kreisschiedsgericht bilden. Näheres regelt der Landesparteitag in der Landesschiedsordnung.

§ 12 - Landesfinanzrat -

Der Landesfinanzrat setzt sich aus der/dem Landes-/ den KreisgeschäftsführerInnen und KreisschatzmeisterInnen der Kreisverbände, der/ dem geschäftsführenden LandesschatzmeisterIn der *GRÜNEN JUGEND* und der/ dem LandesschatzmeisterIn zusammen.

Näheres regelt der Landesparteitag durch eine Finanz- und Kassenordnung.

§ 13 – Grüne Jugend -

- (1) Die GRÜNE JUGEND Landesverband Schleswig-Holstein ist die politische Jugendorganisation von *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN* Schleswig-Holstein. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Die GRÜNE JUGEND hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung darf dem Grundkonsens der Landespartei nicht widersprechen.
- (3) Die GRÜNE JUGEND hat das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu stellen. VertreterInnen der GRÜNE JUGEND in Organen von *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN* Schleswig-Holstein müssen Mitglied in der Landespartei sein.

§ 14 - Beschlussfähigkeit -

- (1) Ordentliche und außerordentliche Landesparteitage sind beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

Ein wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladener Landesparteitag ist bei Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

- (2) Der Kleine Parteitag ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Ein wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladener Kleiner Parteitag ist bei Einhaltung mindestens der regulären Ladungsfrist für die gleichen Tages-ordnungspunkte in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

§ 15 - Verfahren bei dem Landesparteitag -

- (1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Auf Verlangen einer/eines Delegierten muss geheim abgestimmt

werden. Für Änderungen der Satzung, des Programms oder der Finanz- und Kassenordnung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber die Hälfte der Stimmen aller Stimmberechtigten erforderlich. **Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.**

Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der WahlbewerberInnen für Parla-mentswahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer im ersten oder - falls erforderlich - im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ein erforderlicher dritter Wahlgang findet nur zwischen den beiden BewerberInnen mit den meisten Stimmen statt. Für alle Wahlgänge gilt, dass gewählt ist, wer die meisten gültigen Ja-Stim-men erhält, sofern die Zahl der Nein-Stimmen nicht höher ist als die Summe der Ja-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Wiederkandidaturen sind jederzeit möglich.

§ 16 - Urabstimmung -

Eine Urabstimmung erfolgt auf Antrag eines Drittels der Kreisverbände oder von zehn v. H. der Mitglieder oder auf Beschluss des Landesparteitages oder des Kleinen Parteitages. Die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes findet entsprechende Anwendung.

§ 17 Transparenz

Mitglieder des Landesvorstandes und schleswig-holsteinische Abgeordnete im Landtag und im Bundestag müssen von ihnen ausgeübte bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen oder von ihnen abgeschlossene Beraterverträge gegenüber dem Landesparteitag per Rechenschaftsbericht offen legen.

§ 18 - Schlussbestimmung -

(1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und die gesetz-lichen Bestimmungen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber, am 07. Oktober 1984, in Kraft.

Statut für die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften und der FachreferentInnen vom

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Landesverband Schleswig-Holstein

Präambel

Landesarbeitsgemeinschaften (LAG´en) bei *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN* haben das Ziel, die inhaltliche und politische Arbeit in der Partei und in ihren Gremien zu entwickeln, zu vernetzen sowie die Zusammenarbeit mit außerparteilichen (Fach-) Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen zu koordinieren.

Sie sind Gremien der Partei und werden von dieser finanziell ausgestattet.

1. Stellung der LAG´en in der Partei

- (1) Der Landesvorstand und der Kleine Parteitag beziehen die LAG´en in die Beratungen über Strategien, Programmatik und Wahlkampf ein und organisieren in diesen Fragen einen transparenten Entscheidungsprozeß. Dazu gehört auch die rechtzeitige und umfassende Information der LAG´en über die Diskussionsprozesse in der Partei sowie der Landtagsfraktion.
- (2) Die LAG´en besitzen Antragsrecht auf Landesparteitagen und auf Kleinen Parteitag.
- (3) Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion benennen AnsprechpartnerInnen für die LAG´en.

2. Arbeitsrahmen

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften sind Ort ehrenamtlicher Arbeit auf Landesebene. Sie stellen Arbeitszusammenhänge zu außerparlamentarischen Bewegungen und wissenschaftlichen Institutionen her und entwickeln die politische Programmatik von *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN* weiter. Sie haben die Aufgabe, örtliche Arbeitsgruppen zu vernetzen und die Facharbeit der Kreis- und Ortsverbände zu bereichern.
- (2) Den Parteigremien und Fraktionen auf allen Ebenen sowie den bündnisgrünen Regierungsmitgliedern stehen sie beratend zur Seite und unterstützen insbesondere die Vorsitzenden des Landesverbandes bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen finden in enger Abstimmung mit dem Landesvorstand statt.

3. Anerkennung

- (1) Die Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft erfolgt auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern aus mindestens drei Kreisverbänden aus Schleswig-Holstein an den Kleinen Parteitag. Der Kleine Parteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung. In dem Antrag ist die inhaltliche Zielsetzung der LAG zu beschreiben.
- (2) Der Landesvorstand kann die Anerkennung einer LAG widerrufen, wenn über einen längeren Zeitraum die Arbeit einer LAG nicht die Regeln des LAG-Statuts erfüllt. Gegen den Widerruf der Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft ist ein Einspruch beim Landesschiedsgericht möglich.

4. Mitglieder in einer LAG

Die Mitgliedschaft in LAG´en ist für alle Mitglieder offen und darüber hinaus können auch Nicht-Mitglieder mitarbeiten, sofern sie nicht einer politischen Partei oder Organisation angehören, die in Schleswig-Holstein mit *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN* in den letzten drei Jahren bei Wahlen konkurriert hat oder in absehbarer Zeit konkurrieren wird oder deren Ziele oder Tätigkeit in wesentlichen Teilen dem Grundkonsens von *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN* widersprechen.

5. LAG-SprecherInnen

- (1) Um die Arbeit der LAG zu koordinieren und sie insbesondere auch gegenüber anderen Parteigremien zu vertreten, wählt die LAG aus ihrer Mitte auf der ersten Sitzung eines jeden Jahres bis zu zwei SprecherInnen, die Mitglieder von *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein* sein müssen. Die Wiederwahl ist möglich. Es gilt die Quotierung gemäß Frauenstatut. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand. Da die Arbeit der LAG-SprecherInnen ehrenamtlich ist, werden sie von der Landesgeschäftsstelle in angemessenem Rahmen organisatorisch unterstützt.
- (2) Die SprecherInnen der LAG können auf der Grundlage der Beschlüsse der LAG - nach vorhergehender Absprache mit der zuständigen Landesvorsitzenden – öffentliche Erklärungen abgeben.
- (3) Die LAG-SprecherInnen eines Fachbereiches koordinieren die inhaltliche Arbeit in diesem

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein

~~Bereich. Sie vertreten die in diesem Fachbereich organisierten LAG´en gegenüber den anderen Parteigremien.~~

6. LAG-Tagungen/Ergebnisse

(1) LAG´en tagen mindestens dreimal jährlich und sind solange beschlussfähig, wie mindestens fünf Mitglieder aus drei verschiedenen Kreisverbänden in Schleswig-Holstein vertreten sind. Die Einladung soll mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen. Der Landesvorstand und die SprecherInnen der anderen LAG´en sind über Termin und Tagesordnungen vorab zu informieren.

(2) Von den Sitzungen werden Kurzberichte oder ggf. Ergebnisprotokolle angefertigt, die dem Landesvorstand vorgelegt werden. Über politisch bedeutsame Beschlüsse wird der Landesvorstand umgehend nach den Sitzungen unterrichtet.

7. Jahresplanung/Rechenschaft

~~(1) Jede LAG erstellt gegen Jahresende einen schriftlichen Plan ihrer Aktivitäten für das kommende Jahr (spätestens zum Jahresende), der dem Landesvorstand vorzulegen und den anderen LAG-SprecherInnen zuzuleiten ist.~~

~~(2) Die verantwortlichen Landesvorstandsmitglieder für die jeweiligen Fachbereiche berufen dann eine Sitzung mit den entsprechenden LAG-SprecherInnen des Fachbereiches ein und beraten mit diesen die Planungen in Verbindung mit der Arbeitsplanung des Landesvorstandes.~~

~~(3) (1) Jede LAG fertigt für jedes Kalenderjahr einen Rechenschaftsbericht, der dem Landesvorstand (bis Ende Februar) zuzuleiten ist, welcher diesen zur Vorlage an den Kleinen Parteitag weiterleitet.~~

8. Haushalt

(1) Jeder LAG stehen jährliche Mittel zur Verfügung (Budget), welche die Realisierung der im Statut beschriebenen Aufgaben ermöglichen und über deren Verwendung sie eigenständig entscheidet. Dies umfasst die laufenden Auslagen für den Geschäftsbetrieb (Kosten für die Teilnahme - soweit erforderlich - an Gremiensitzungen, Telefonkosten, Porti, Sachmittel, Informationsmaterial in geringem Umfang). Für eine SprecherIn der LAG´en werden die Reisekosten für die Teilnahme an LAG-Sitzungen ~~und ggf. UAG-Sitzungen~~ erstattet.

(2) Die LAG´en müssen Gewähr dafür bieten und Rechenschaft darüber ablegen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel sachgerecht, sparsam und im Rahmen ihres Etats verwendet werden. Für die Abrechnung der Mittel ist in der Regel die Sprecherin der LAG ~~oder UAG~~ verantwortlich; für einzelne Projekte können jedoch auch andere Mitglieder der LAG ~~oder UAG~~ benannt werden.

(3) Alle Ausgaben einer LAG müssen von den LAG-SprecherInnen gegengezeichnet werden, um eine Etatübersicht zu gewährleisten.

Erstattung anderer als interner Kosten einer LAG (Kopier- und Portokosten sowie Fahrtkosten der LAG-SprecherInnen), insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Teilnahme an Veranstaltungen usw., ist vor Einleitung der Maßnahme schriftlich beim Landesvorstand zu beantragen. Dem Antrag ist ein Kostenplan beizufügen.

(4) Für jede LAG wird beim Landesverband eine Kostenstelle eingerichtet, unter der auch in der Landesgeschäftsstelle für jene anfallenden Kosten verbucht werden.

~~(5) Für die ihre Budgets überschreitenden Aufwände, insbesondere zur Finanzierung von Aktionen, Kongressen, Broschüren etc., steht den LAG´en ein Aktionshaushalt zur Verfügung. Über die Mittelfreigabe entscheidet der Landesvorstand in Absprache mit den verantwortlichen LAG-SprecherInnen der Fachbereiche. **Es besteht die Möglichkeit, Mittel für Aktionen; Kongresse oder Broschüren aus dem Aktionshaushalt des Landesvorstandes bei demselben zu beantragen.**~~

(6) Neugründungen von LAG´en und unvorhergesehene Ausgaben müssen in angemessenem Rahmen berücksichtigt werden. In der Mitte des Jahres kann die Verteilung des Etattitels dem aktualisierten Bedarf angepasst werden.

(7) Nicht genehmigte Budgetüberschreitungen können zu entsprechenden Abzügen im Folgejahr oder zur Haushaltssperre für die LAG führen. Die Entscheidung hierüber erfolgt mit Rücksprache der verantwortlichen LAG-SprecherInnen ~~der Fachbereiche~~ durch den Landesvorstand bzw. für das Folgejahr durch den Landesfinanzrat.

(8) Der jährliche Haushaltsansatz "Aufwand LAG´en" und ~~"Aktionen LAG´en"~~ wird den LAG-SprecherInnen von der/dem LandesschatzmeisterIn rechtzeitig vor den Beratungen im Landesfinanzrat zugestellt. Die LAG-SprecherInnen ~~der Fachbereiche~~ haben zu dieser Frage im Landesfinanzrat Rede- und Antragsrecht.

9. Mitarbeit in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG)

(1) Die LAG´en wählen entsprechend dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN* Delegierte für die ihnen zugeordneten Bundesarbeitsgemeinschaften. Die Wahl erfolgt jeweils für ~~ein~~ **zwei** Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(2) Ist einer BAG in Schleswig-Holstein keine LAG zugeordnet oder schöpft die LAG die Zahl der ihr zustehenden Delegierten für die Bundesarbeitsgemeinschaft nicht aus, kann der Landesvorstand fachlich geeignete Mitglieder von *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN* aus Schleswig-Holstein in diese Bundesarbeitsgemeinschaft delegieren. Die Delegation erfolgt für jeweils ein Jahr; eine erneute Delegation ist möglich, sofern die LAG nicht vor Ablauf des laufenden Delegationszeitraums Anspruch auf Besetzung des Platzes anmeldet.

~~(3) Vor einer Delegation durch den Landesvorstand sind alle Kreisverbände von dem nicht besetzten Delegiertenmandat zu unterrichten und aufzufordern, geeignete Mitglieder vorzuschlagen.~~

10. Streitfragen

Über Streitfragen politischer Natur zwischen LAG´en untereinander und zwischen LAG´en und dem Landesvorstand entscheidet der Kleine Parteitag. Über Streitfragen finanzieller Natur entscheidet der Landesfinanzrat. Sind der Kleine Parteitag oder Landesfinanzrat in der Streitfrage Partei, entscheidet der Landesparteitag.

11. Statut

Das LAG-Statut wird von dem Landesparteitag verabschiedet und tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.